

Unterstützung für die Kinobetriebe in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19)

Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kinobetriebe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz

„Film ab NRW“

Stand: 14. Dezember 2020

1. Zweck der Hilfen

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe

- des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))¹
- dieser Richtlinie

Billigkeitsleistungen für Kinobetriebe, die von der durch den COVID-19-Virus ausgelösten Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Die Billigkeitsleistungen werden als nicht zurückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- (2) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leistungen.
- (3) Mit den Leistungen sollen sowohl Liquiditätsengpässe als auch existenzbedrohende Wirtschaftslagen, die sich für die Kinos ergeben können, abgewendet werden und Betriebsverluste ausgeglichen werden.

¹ ABI. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. EU L 215/3 vom 7. Juli 2020).

2. Antragsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für „Film ab NRW“ sind Kinobetriebe, die mindestens eine in Nordrhein-Westfalen befindliche Kinospielestätte betreiben. Kinobetriebe im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, wie auch Vereine oder kommunale Gebietskörperschaften, die mit mindestens einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen Kinospielestätte einen gewerblichen Kinobetrieb sicherstellen.
- (2) Von einem gewerblichen Kinobetrieb wird ausgegangen, wenn der Antragsteller in der beantragten Kinospielestätte mit mindestens einer Kinoleinwand im Jahr 2019 aus dem Verkauf von Eintrittskarten einen Umsatz von mehr als 100.000 Euro erzielt hat und somit im Jahr 2020 der Abgabepflicht gemäß § 151 Filmförderungsgesetz (FFG) unterliegt.
- (3) Darüber hinaus sind Kinospielestätten antragsberechtigt, die das o.g. Kriterium des gewerblichen Kinobetriebs zwar nicht erfüllen, jedoch aufgrund ihrer besonderen kulturellen Bedeutung in den Jahren 2019 oder 2020 einen Kinoprogrammpreis der Film- und Medienstiftung NRW erhalten haben.
- (4) Nicht antragsberechtigt sind Kinosonderformen wie beispielsweise Open-Air-Kinos, Schulkinos, Universitätskinos, Bibliothekskinos, Filmfeste oder Pornokinos.

2.2 Härtefall

- (1) Unterliegt ein Kinobetrieb mit keiner seiner in Nordrhein-Westfalen befindlichen Kinospielestätten der Abgabepflicht im Sinne des FFG im Jahr 2020, kann zur Vermeidung eines besonderen Härtefalls auf Antrag von der Voraussetzung der Abgabepflicht im Sinne des FFG abgesehen werden (Härtefallregelung).
- (2) Hierzu hat der Antragsteller dem Antrag zusätzlich auch die Meldungen im Sinne des § 164 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 5 bis Nr. 9 FFG, die er für die Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 an die Filmförderanstalt übermittelt hat, in einer durch die Filmförderanstalt bestätigten, schriftlichen Form als Nachweis beizulegen.

2.3 Liquiditätsengpass

- (1) Der Antragsteller muss glaubhaft nachweisen, dass er sich infolge der Corona-Pandemie mit der beantragten und in Nordrhein-Westfalen gelegenen Kinospielestätte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, die die Existenz dieser Kinospielestätte gefährden, weil die monatlich fortlaufenden Einnahmen aus dem gesamten Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem monatlich fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand für die beantragte Kinospielestätte (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, monatliche Mitarbeiterlöhne, Stromkosten etc.) in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis 30. Juni 2021 zu begleichen (Liquiditätsengpass).
- (2) Die Anspruchsberechtigung für die jeweiligen Abschlagszahlungen entfällt, sofern die geltend gemachten, wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht mehr fortbestehen.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, Umstände unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen, die darauf hindeuten, dass die geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht mehr fortbestehen.

2.4 Regelmäßiger Kinobetrieb

- (1) Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass in der Kinospielstätte, für die er die Leistungen aus beantragt hat, ein regelmäßiger Spielbetrieb bis zum 30. Juni 2021 stattfinden wird.
- (2) Ein regelmäßiger Spielbetrieb im Sinne dieser Richtlinie ist in der Regel dann anzunehmen, wenn mindestens an 15 Kalendertagen pro Monat entgeltliche Filmvorführungen stattfinden.
- (3) Auf Antrag kann von der Mindesttagesanzahl in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Sollte ein regelmäßiger Spielbetrieb nach Ziffer 1. aufgrund einer behördlichen Schließungsanordnung als Folge eines erhöhten Infektionsgeschehens nicht möglich sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung. Es muss in diesem Fall glaubhaft nachgewiesen werden, dass eine zeitnahe Wiedereröffnung nach der Schließungsanordnung erfolgt.

2.5 Ausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten und bestimmte Bereiche

- (1) Von den Hilfen ausgenommen sind Unternehmen in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Insbesondere dürfen Billigkeitsleistungen nicht an Unternehmen, die am 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO waren vergeben werden.
- (2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3. Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Billigkeitsleistungen

3.1 Art und Umfang, Höhe der Leistungen

- (1) Die konkrete, auszahlbare Billigkeitsleistung richtet sich nach dem glaubhaft nachgewiesenen Liquiditätsengpass in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis zum 30. Juni 2021.
- (2) Der Liquiditätsengpass wird nach Maßgabe der Ziffer 2.3 berechnet.
- (3) Der Nachweis des Liquiditätsengpasses erfolgt anhand einer von einem Steuerberater bestätigten Liquiditätsbedarfsplanung und Rentabilitätsvorschau für die auf die Antragsstellung folgenden sechs Monate. Eine Stundung der Miete oder der Pacht für die beantragte Kinospielstätte führt nicht zu einer Rückforderung.
- (4) Die Billigkeitsleistung darf den für die jeweilige Kinospielstätte zu errechnenden Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (5) Der jeweilige Höchstbetrag wird anhand einer Staffelung nach den verfügbaren Kinoleinwänden pro Kinospielstätte sowie nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Berechnungsformeln errechnet:
 - je einer Kinospielstätte mit einer bis zwei Kinoleinwänden: bis zu 1,00 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets);
 - je einer Kinospielstätte mit drei bis sechs Kinoleinwänden: bis zu 0,80 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets);

- je einer Kinospiegelstätte mit sieben bis neun Kinoleinwänden: bis zu 0,60 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets);
 - je einer Kinospiegelstätte mit zehn oder mehr Kinoleinwänden: bis zu 0,30 Euro pro Anzahl der im Jahr 2019 verkauften Kinoeintrittskarten (Tickets).
- (6) Billigkeitsleistungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind auf einen Betrag begrenzt, der die Anmeldeschwelle des Artikel 4 Abs. 1 lit. z) AGVO nicht überschreitet. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind einzuhalten.
- (7) Beihilfefähig sind die in Art. 53 Abs.5 AGVO genannten Kosten.
- (8) Für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

3.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung für die Kinospiegelstätte erfolgt nach Bewilligung des Antrags in zwei Phasen wie folgt:

- 60 % der zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel werden nach Antragsstellung und Prüfung ausgezahlt,
- weitere 40 % der zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel werden frühestens drei Monate nach Antragsstellung, spätestens aber zum 30.06.2021 ausgezahlt.

4. Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen

- (1) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.
- (2) Die anderen gewährten öffentlichen Hilfen werden im Rahmen der Ermittlung des Liquiditätsengpasses (Ziffer 3.1) mit eingerechnet.
- (3) Sollten andere öffentliche Hilfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht gewährt, wohl aber beantragt sein, so ist auch dies anzugeben.
- (4) Die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts sind einzuhalten. Die Billigkeitsleistungen dürfen mit anderen Hilfen – einschließlich Zuwendungen, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden – nicht kumuliert werden, es sei denn
- die Hilfen betreffen unterschiedliche bestimmbar förderfähige Ausgaben oder
 - es werden im Falle der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Ausgaben, die höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität und die Anmeldeschwellen des Art. 4 AGVO nicht überschritten.

5. Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die Prüfung ihrer zweckgebundenen Verwendung ist der Projektträger Jülich / Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich (Bewilligungsstelle).

6. Verfahren, Prüfung, Auskunftspflichten

6.1 Verfahren

- (1) Anträge sind an die zuständige Bewilligungsstelle zu stellen. Dabei können Anträge bis zum 30. Mai 2021 gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung mit den notwendigen Erklärungen und Anlagen zum Nachweis eines Kinobetriebs erfolgt in einem Zweischritt-Verfahren:
Das Antragsformular kann auf einer in Verantwortung der Bewilligungsstelle betriebenen Internetseite heruntergeladen werden. Es wird anschließend ausgefüllt und per E-Mail an die Bewilligungsstelle gesandt.
In einem zweiten Schritt wird das Antragsformular parallel postalisch an die Bewilligungsstelle gesandt. Erst durch den letzten Schritt wird der Antrag rechtsverbindlich und kann durch die Bewilligungsstelle berücksichtigt werden.
- (3) Die Billigkeitsleistung wird von der Bewilligungsstelle nach Prüfung und Bewilligung des Antrags auf das Konto des Antragstellers nach Maßgabe der Ziffer 3.2 überwiesen.

6.2 Prüfung durch die Bewilligungsstelle

- (1) Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Billigkeitsleistung im Zeitraum nach Maßgabe der Ziffer 3.1.
- (2) Die Prüfung erfolgt zunächst anhand der im und zum Antrag angegebenen Angaben.
- (3) Nach Beendigung der Hilfen erfolgt eine nachgelagerte Prüfung im Hinblick auf die gewährte Billigkeitsleistung anhand einer mit einem Steuerberater erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertung mit Stichtag 30. Juni 2021. Diese ist spätestens zum 30. September 2021 der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- (4) Der Empfänger der Billigkeitsleistungen ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Verlangen die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Bewilligungsstelle kann im erforderlichen Umfang Informationen bei der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie der Filmförderungsanstalt des Bundes und der Film- und Medienstiftung NRW einholen.

6.3 Veröffentlichung, Prüfung durch andere Stellen

- (1) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 LHO durchzuführen.
- (2) Der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.
- (3) Erhaltene Hilfen können von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) AGVO werden die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf der Beihilfetransparenzwebsite der Europäischen Kommission veröffentlicht.
- (4) Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

7. Erstattungspflicht, Überschussbetrag

7.1 Allgemeine Erstattungspflicht

- (1) Der Antragssteller ist verpflichtet, die gewährte Billigkeitsleistung sobald als möglich zurückzuerstatten, wenn die Gewährung der Leistung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.
- (2) Der Antragsteller ist zur Rückerstattung der Leistung verpflichtet, wenn er entgegen seiner Mitteilungspflicht es unterlassen hat, mitzuteilen, dass die geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht mehr fortbestehen bzw. er darüber falsche Angaben gemacht hat.

7.2 Erstattungspflicht bei Überschussbetrag

- (1) Der Antragssteller ist verpflichtet, Änderungen bezüglich seiner wirtschaftlichen Situation unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Insbesondere wenn der Antragsteller während des Hilfszeitraums andere öffentliche Hilfen bekommen hat, muss er dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitteilen.
- (2) Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags herausstellt, dass die gewährte Billigkeitsleistung den tatsächlichen Liquiditätsengpass übersteigt (Überschussbetrag), wird die gewährte Leistung bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Höhe zurückgefordert und ist zu erstatten.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken.
- (4) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Billigkeitsleistung im Ganzen zurückgefordert werden.

8. Strafrechtliche Hinweise

- (1) Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistungen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136).
- (2) Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen.
- (3) Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

9. Steuerrechtliche Hinweise

- (1) Die in dieser Richtlinie unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.
- (2) Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährten Leistungen unter Benennung des Antragstellers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.
- (3) Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

- (4) Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 d) der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen zu erfüllen.
- (5) Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind die Billigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen.

10. Datenschutzerklärung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und den sich aus der Unterstützung ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, die Staatskanzlei, die zuständige Bewilligungsstelle, die von ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.
- (2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gemäß Ziffer 7 zuständige Bewilligungsstelle.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.